

Merkblatt über die Pensionskassenabrechnung 2012

Dieses Merkblatt beinhaltet die wichtigsten Punkte für die Pensionskassenabrechnung 2012.

1. Mindest- & Höchstlohngrenzen für die obligatorische Personalvorsorge

	ab 01.01.2012	
Mindestlohngrenze pro Jahr	CHF	20'880.00
Höchstlohngrenze pro Jahr	CHF	83'520.00
Freibetrag pro Jahr	CHF	13'920.00
Freibetrag pro Monat	CHF	1'160.00
Freibetrag pro Tag	CHF	38.65

Massgebender Jahreslohn:

Als massgebender Jahreslohn gilt das auf das ganze Jahr berechnete Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis, nach dem sich die gesetzlichen Beiträge für die FL AHV berechnen.

Dauert das Arbeitsverhältnis nur einen Bruchteil des Jahres, so gilt als massgebender Jahreslohn der auf das ganze Jahr umgerechnete Lohn.

Beschäftigungsgrad:

Zur Berechnung der Beiträge muss ein Beschäftigungsgrad festgelegt werden. Für Stundenlöhner ist ein durchschnittlicher Beschäftigungsgrad festzulegen.

Mindestlohngrenze:

Alle Personen, die einen Jahreslohn von CHF 20'880.- erreichen, sind dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) unterstellt und müssen versichert werden. Die Mindestlohngrenze ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Höchstlohngrenze:

In der obligatorischen Personalvorsorge wird der massgebende Jahreslohn auf die dreifache maximale AHV-Rente von CHF 83'520.- begrenzt. Die Höchstlohngrenze ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erzielt einen Jahreslohn von CHF 50'000.00 mit einem Beschäftigungsgrad von 50%. Der versicherte Lohn beträgt CHF 50'000.- abzüglich eines allfälligen Freibetrages von CHF 6'960.- (=50%). Der Freibetrag muss um den Beschäftigungsgrad gekürzt werden. Der maximal versicherte Lohn pro Versicherungsplan darf nicht überschritten werden.

Freibetrag:

Um die Koordination mit der 1. Säule (AHV) zu gewährleisten, wird vom massgebenden Jahreslohn ein Freibetrag (minimale AHV-Rente CHF 13'920.-) in Abzug gebracht. Bei Teilzeitangestellten wird der Freibetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt.

2. Versicherungspflicht

Für alle Angestellten beginnt die Versicherungspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risikoversicherung und am 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres zusätzlich für die Altersvorsorge, falls der massgebende Jahreslohn die Mindestlohngrenze (CHF 20'880.-) überschreitet.

3. Übertritt in die Altersvorsorge

Bitte denken Sie daran, dass alle Arbeitnehmer/-innen (ausser bis zu drei Monaten befristet angestellte Personen) mit Geburtsjahr 1988 ab 01.01.2012 altersvorsorgepflichtig werden.

4. Befristete Anstellung

Für maximal drei Monate befristet angestellte Personen kann nur eine Risikoversicherung abgeschlossen werden. Wird das Arbeitsverhältnis verlängert, sind Personen, die der Sparpflicht unterstehen (ab 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres) auch für die Altersvorsorge pflichtig. Bitte beachten Sie, dass eine wiederholt befristete Anstellung und damit verbundene ausschliessliche Risikoversicherung erst drei Monate nach dem letzten Austritt wieder möglich ist.

5. Lehrlinge

Als Lehrlinge gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 23. Altersjahres, sofern ihr Berufseinkommen weniger als die Mindestlohngrenze (CHF 20'880.-) beträgt. Beim Sozialfonds sind Lehrlinge für die Risiken der Invalidität versichert. Sie sind von den Beiträgen sowie von den Verwaltungskosten befreit.

6. Berechnung der Beiträge

Die Beiträge für die betriebliche Personalvorsorge setzen sich aus folgenden drei Komponenten zusammen:

- Risikobeitrag (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres)
- Sparbeitrag (ab 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres)
- Verwaltungskosten (gilt generell, ausser für Lehrlinge)

Versicherter Lohn:

Der versicherte Lohn für die obligatorische Personalvorsorge errechnet sich aus dem massgebenden AHV-Jahreslohn (maximal CHF 83'520.-) abzüglich des Freibetrages (maximal CHF 13'920.-).

Der Freibetrag (CHF 13'920.-) ist anteilmässig zum Beschäftigungsgrad zu kürzen.

Risikobeitrag:

Der Risikobeitrag ist abhängig von der Branche und vom Versicherungsplan. Die Höhe des Risikobeitrages wird Ihnen jährlich von der Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt.

Sparbeitrag:

Der Sparbeitrag ist abhängig vom Versicherungsplan und beträgt für die obligatorische Personalvorsorge 8,0% des versicherten Lohnes.

Verwaltungskosten:

Die Verwaltungskosten betragen für jede versicherte Person CHF 15.- pro Monat (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je CHF 7.50). Die Verwaltungskosten werden für die gesamte Beschäftigungsdauer des entsprechenden Jahres erhoben. Auch für angebrochene Monate werden die vollen Verwaltungskosten berechnet. Lehrlinge sind von den Verwaltungskosten befreit.

Aufteilung der Gesamtbeiträge:

Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge für die betriebliche Personalvorsorge zu erbringen.

7. Versicherungsausweise

Die Versicherungsausweise für das Jahr 2012 werden den Arbeitgebern voraussichtlich im April 2012 zur Weiterreichung an die Mitarbeiter/-innen zugestellt.